



Kanton Zürich

# Steuererklärung für die Schenkungssteuer

Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 28. September 1986 (ESchG)

**Die Steuererklärung ist  
einzureichen:**

Kanton Zürich  
Finanzdirektion  
Steueramt  
Nachlass  
Bändliweg 21  
Postfach  
8090 Zürich

## Schenkende Person

AHVN13 (13-stellig)

7 5 6

Name

Vorname

Geburtsjahr

Todestag (falls verstorben)

Beruf

Adresse

PLZ

Ort

Kanton

## Beschenkte Person

AHVN13 (13-stellig)

7 5 6

Name

Vorname

Geburtsjahr

Todestag (falls verstorben)

Beruf

Adresse

PLZ

Ort

Kanton

## Datum der Schenkung oder des Erbvorbezugs

Tag/Monat/Jahr

## Gegenstand der Schenkung oder des Erbvorbezugs

**Verkehrswert**  
CHF

a) Barschaft

b) Wertschriften und Guthaben (Titelverzeichnis beilegen)

c) Liegenschaften (Kopie des notariellen Vertrages beilegen)

d) Schulderlass

– Erlass einer Schuld aus Bargelddarlehen Darlehensvertrag vom

– Erlass einer Schuld aus anderem Vertrag (Kopie des ursprünglichen Vertrages beilegen)

e) Nachveranlagung der Ermässigung bei Unternehmensnachfolge (§ 25b ESchG)

f) Andere Vermögenswerte (Vertrag beilegen)

– Einräumung von Nutzniessungen oder Renten

– Verzicht auf Nutzniessungen oder Renten

– Fahrhabe etc.

## Verhältnis der beschenkten Person zur schenkenden Person

1. Ist die beschenkte Person mit der schenkenden Person verwandt?  
Wenn ja, wie?
2. Ist die beschenkte Person Verlobte(r), Patenkind, Pflegekind, Stiefkind oder Hausangestellte(r) mit mehr als zehn Dienstjahren?
3. Ist die beschenkte Person im gleichen Haushalt lebende(r) Lebenspartner(in) der schenkenden Person?  
Wenn ja, seit wann?
4. Ist die beschenkte Person ehemalige(r), aktuelle(r) oder künftige(r) Arbeitnehmer(in) der schenkenden Person?
5. Arbeiten beschenkte und schenkende Personen im selben Unternehmen mit oder halten beide Parteien Aktien dieses Unternehmens?

nein  ja

nein  ja

Datum

nein  ja

nein  ja

## Besondere Verhältnisse der beschenkten Person

1. Ist die beschenkte Person erwerbsunfähig oder beschränkt erwerbsfähig?  
2. Ist die beschenkte Person unterstützungsbedürftig?

nein  ja

nein  ja

nein  ja

## Bezahlung der Schenkungssteuer

Wird die Schenkungssteuer von der schenkenden Person bezahlt?

Wenn ja, erhöht sich die Zuwendung um den entsprechenden Steuerbetrag.

## Frühere Schenkungen und Erbvorbezüge

1. Wurde die beschenkte Person schon früher von der schenkenden Person beschenkt?  
Wenn ja, wann?  
2. Soll die aktuelle Zuwendung nach dem Willen der schenkenden Person auf den späteren Erbteil der beschenkten Person angerechnet werden?

nein  ja

nein  ja

Gegenstand der früheren Zuwendung(en):

Verkehrswert CHF

## Zuwendungen im Rahmen des Freibetrages

Folgende Zuwendungen sind steuerfrei:

- an Vater oder Mutter bis zu CHF 200'000
- an Bruder, Schwester, Grossvater, Grossmutter, Verlobte(r), Stiefkind, Patenkind, Pflegekind, Hausangestellte(n) mit mehr als zehn Dienstjahren sowie an das Kind der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners bis zu CHF 15'000
- an die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die oder der während mindestens fünf Jahren mit der schenkenden Person im gleichen Haushalt zusammengelebt hat bis zu CHF 50'000
- übliche Gelegenheitsgeschenke bis zu CHF 5'000

Ausserdem sind Zuwendungen an den Ehegatten, an die Nachkommen sowie an die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner vollumfänglich steuerfrei.

## Verletzung von Verfahrenspflichten

Unvollständige oder unrichtige Angaben durch die steuerpflichtige Person oder ihren Vertreter können neben der Nachsteuer eine Strafsteuer und eine Busse zur Folge haben (§§ 65 ff. ESchG).

Nach § 34 ESchG hat die beschenkte Person unaufgefordert innert drei Monaten nach Vollzug der Schenkung eine Steuererklärung für die Schenkungssteuer einzureichen. Dieselbe Pflicht haben Personen, denen eine Steuerermässigung im Sinn von § 25a ESchG bei Unternehmensnachfolge gewährt wurde, innert drei Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen für eine Nachveranlagung im Sinn von § 25b ESchG zu erfüllen. Wird die Steuererklärung nicht oder verspätet eingereicht, wird ein Ausgleichszins erhoben.

**Diese Steuererklärung ist vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt.**

Ort und Datum

Unterschrift

Schenkende Person

Beschenkte Person

Telefon

Geschäft

Privat

Bei Patenschaft ist ein Ausweis (z. B. Kopie des Taufbüchleins, Zeugnis des Pfarramtes) beizulegen.

Bei Unterstützungsbedürftigkeit ist eine Kopie der letzten Steuererklärung beizulegen.

Die Steuererklärung ist auch einzureichen, wenn die Zuwendung den steuerfreien Betrag nicht übersteigt. Demgegenüber ist für Zuwendungen an den Ehegatten, an Nachkommen sowie an die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner keine Steuererklärung einzureichen.